

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das malerische und romantische Baden

Bader, Joseph

Karlsruhe, [1845]

Der lange Stein. Eine Skizze

[urn:nbn:de:bsz:31-327880](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327880)

Der lange Stein.

Eine Skizze.

Eine Viertelstunde unterhalb Thiengen im Kletgau (1) ergießt sich die Wutach in den Rhein. Diese Mündung des reißenden Bergwassers würde schon früher stattfinden, sichtbar gerade dem Städtchen gegenüber, wenn sich der letzte Ausläufer des kletgauischen Gebirges nicht eben hier noch einmal erhöbe, um als Homberg (2) zwischen die beiden Flüsse zu treten und deren Vereinigung zu verzögern. Diese Stelle, wo die Wutach von ihrem Zuge so gewaltsam abgelenkt wird, hat die Natur mit einem merkwürdigen Denkmale bezeichnet.

Thiengen lehnt sich traulich an den südwestlichen Fuß eines sonnigen Vorhügels des schwarzwäldischen Gebirgs, und von seinem obern Thore an verliert sich der Thalmrain in ein herrliches Mattland, welches durch einen Halbfranz üppiger Weidengebüsche vor den Einbrüchen der Wutach geschützt wird. Jenseits des Flusses zieht sich in bescheidener Höhe der Bürgerwald hin, mit welchem durch einen schmalen Sattel der Homberg zusammenhängt. Das Ganze bildet eine etwas beschränkte, aber durch ihre liebliche Einfachheit und durch das reiche Grün des Waldes, der Wiesen und Waiden höchst angenehme

(1) Ursprünglich gehörte Thiengen, als auf der rechten Seite der Wutach gelegen, zum Albgau, wurde aber im fünfzehnten Jahrhundert, da es vom Hochstift Konstanz an die Grafen von Sulz gieng, zu deren kletgauischer Landgrafschaft gezogen.

(2) Ich schreibe „Homberg“, während man gewöhnlich „Homburg“ spricht, und von einer Ritterburg fabelt, welche diesen Namen gehabt haben soll. Es ist aber weder an Ort und Stelle, noch in Urkunden und Akten die leiseste Spur einer solchen zu entdecken.

Landschaft. Hat der Wanderer nun das Städtchen verlassen und folgt der schönen Straße über dem Rande des Thalkrains, so gewahrt er jenseits der hohen Weidengebüsche, am Fuße des Homberg, mitten auf der lieblichsten — hier von der Wutach und dort vom Walde umschlossenen Wiesenau, einen langen, einsam in die Höhe ragenden grauen Stein. Derselbe gleicht völlig dem Trümmermale eines Thurmes, und kein Fremder wird glauben, daß er nicht etwas dergleichen sey. Es hat ihn aber keine menschliche Hand, sondern die Natur dahin gestellt; denn von den Nagelsüßfelsen, welche sich hier an das Kalkgebirg anschließen, hat ihn die wilde, untergrabende und auswaschende Wutach allein noch übrig gelassen — wie zum ewigen Denkzeichen ihres Kampfes mit dem Widerstande des Homberg.

Hundert und Hunderte der Umwohner denken nichts, wenn sie den Stein erblicken, er ist ihnen eine gewöhnliche, gleichgiltige Erscheinung; in Thiengen aber entwachset kein Knabe, kein Mädchen seiner Wiege, ohne vom langen Stein zu hören. Er ist ein geheimnißvoller Wunderfels für die dortige Jugendwelt. Aus seinem verborgenen Schoße holt die Amme in stiller Nacht die neugeborenen Kinder hervor, und in seine ewige Finsterniß werden die bösen wieder verschlossen. Doch auch unter den Erwachsenen erzählt man sich zuweilen Etwas von dem sonderbaren Stein — wie die alten sulzischen Grafen vom Altanenzimmer des Schlosses aus mit ihren messingenen Standrohren auf die Scheibe nach ihm geschossen, oder wie noch früher das heimliche Gericht um ihn her gehalten worden.

Das heimliche Gericht — welche Ironie der dunkeln Volksfage! Ja, der alte graue Stein sah einst Gericht halten; er sah die Richter sitzen an seinem Fuße und das Volk um sie versammelt, auf offener Wiese, unter freiem Himmel. Da aber kam eine Zeit, wo die Richter sich aus der gesunden Luft in die verdampfte einer Kanzlei zurückzogen, und aus dem freien, öffentlichen Gericht ward ein geheimes, verschlossenes! In dieser traurigen Zeit verlernte das Volk sein Recht, und war sofort jeglicher Beeinträchtigung, jeglicher Anmaßung und Unterdrückung rath- und hilflos preisgegeben. Denn wann etwa wurde die zahlreiche Klasse persönlich freier Zinsbauern, die Menge der sogenannten Hörigen vollends unter das Joch der Leibeigenschaft gebeugt? Wann etwa hüpften die Gemeinden ihr Waldeigenthum ein? Wann kamen die verdoppelten und verdreifachten Steuern und Bußen auf? Wann umzingelte und durchwühlte eine maßlose Amtspolizei alle Gemeinde- und Familienverhältnisse? Mit einem Worte, wann wurde

der gemeine Mann zum blinden Opfer unwissender, eigennütziger, barbarischer Amtleute? All' diese Uebelstände hatten schon frühe in der bürgerlichen Gesellschaft angefezt; aber zur traurigen Reife gediehen sie erst, als die öffentlichen Volksgerichte sich in verschlossene Amtsgerichte verwandelten.

Darum knüpft sich an den langen Stein, welcher nur noch der Gegenstand thiengen'scher Ammenmärchen ist, für den Geschichtskundigen eine große und schöne Erinnerung. Eine lange Reihe von Jahrhunderten bezeichnete er einen der Versammlungsorte, der Mahlstätten des Kletgauischen Gau- und Landgerichts. Was wir gegenwärtig mit so dringendem Verlangen, mit so mühevoller Anstrengung zu erstreben suchen, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts — euerer Vorältern, ihr biedern Kletgauer, sie besaßen es als ein wohlhergebrachtes Volks- und Landesrecht, und übten es aus auf der Wiese am langen Stein!

Der alte Herr von Koler, dieser gelehrteste und würdigste der ehemaligen schwarzenbergischen Regierungsdirektoren zu Thiengen, hat die Urkunden und Nachrichten, welche über das kletgauische Landgericht noch aufgefunden werden konnten, gesammelt und zusammengestellt, und der fleißige Pfarrer Maier zu Gurtweil nach dieser Sammlung in seiner „Geschichte des Kletgauer“ ein kurzes Bild entworfen, das ich hier mittheile, um seinen Inhalt alsdann näher zu erläutern.

„Alle Dinge“, sagt er, „von größerer Wichtigkeit, allgemeine Landesangelegenheiten, bedeutende Verbrechen und dergleichen, gehörten vor das freie kaiserliche Landgericht, welches auch die gesetzgebende Gewalt ausübte und Appellationen annahm. Obschon wir weder die Zeit noch die Umstände vom Entstehen des kletgauischen Landgerichtes kennen, so dürfen wir doch auf ein hohes Alter desselben schließen. Schon im Anfange des eilften Jahrhunderts wurde ein gewisser Dithram von Weisenburg durch dieses Landgericht in die Acht erklärt. Als die Grafen von Habsburg-Laufenburg den Kletgau erhalten und sich den Titel der Landgrafen beigelegt hatten, übertrugen sie die Vernehmung des Gerichts einem Landrichter, welcher mit zwölf Beisitzern dasselbe bildete, und nach ihrem Gutachten über die vorgebrachten Klag- und Streitfälle das Urtheil sprach. Abgehalten wurde es an verschiedenen Orten des Kletgauer, und so besonders auch am langen Steine bei Thiengen. Nach altem Herkommen mußte der Landgraf immer solche Personen zu Beisitzern wählen, welche mit den betheiligten Parteien ungefähr gleichen Rang hatten. Da sich aber

hiemit mancherlei Schwierigkeiten verbanden, so erteilte König Ruprecht dem Grafen Johann im Jahre vierzehnhundert und eins die Vollmacht, aus den kletgauischen Untertanen auch unadelige und unfreie Leute zu Besitzern wählen zu dürfen. Dieses also bestellte Landgericht übte auch wirklich seine Rechte lange Zeit aus, selbst bis zum sechzehnten Jahrhundert herab, und obgleich dasselbe später in immer engere Schranken zurückgedrängt wurde, so gelangte doch ein Ueberrest davon noch auf unsere Tage — in dem Amte des Landrichters, welcher zu mehreren Malen des Jahrs die namhafteren Bögte des Landes, unter dem Voritze eines fürstlichen Beamten, bald in dieser, bald in jener Gemeinde versammelte und sich mit ihnen über verschiedene Landesangelegenheiten berieth.“

So weit Pfarrer Maier. Blicken wir in das graue Alterthum zurück, so erscheint uns das Haus Habsburg als erbliches Grafengeschlecht des Kletgaves mit den gewöhnlichen Befugnissen des gaugräflichen Amtes, und das Gericht des Landes als ihr gewöhnliches Gaugericht (3). Die altherkömmlichen Verhältnisse und Namen erlitten aber während des großen Zwischenreichs durch den Ausgang der schwäbischen Herzogswürde eine wichtige Veränderung. Denn die Gaugrafen, welche bisher unter dem Herzoge gestanden hatten, traten nach Hinwegrückung desselben unmittelbar unter den Kaiser, was ihnen den Charakter und Rang eigentlicher Reichsfürsten verlieh. Sie legten sich daher zum Zeichen dieser Unmittelbarkeit die Benennung der Landgrafen bei, wie solche in Thüringen und anderwärts aus ähnlichen Verhältnissen erwachsen waren, und nannten in Folge dessen auch ihre Gaugerichte fortan kaiserliche Landgerichte.

So finden wir zunächst in dem südwestlichen Theile des alten Herzogthums Schwaben jenseits des Rheins ein elsäbisches, aargauisches und thurgauisches, diesseits aber ein breisgauisches, albgauisches, kletgauisches und hegauisches Landgericht (4). Diese Gerichte waren noch eigentliche

(3) Vergl. *Badenia* I, 250. Die älteste Nachricht von dem kletgauischen Gaugerichte scheint allerdings die Urkunde (bei *Herrgott* I, 115) zu geben, worin König Heinrich II dem Kloster Rheinau ein Hofgut zu Weissenburg vermachte, welches ihm »ab uno exlege homine, *Othram* dicto, *justo iudicium* iudicio adjudicatum fuit, situm in pago *Chlegeuwe*, in comitatu *Radebotonis*«, wozu Van der Meer (*annal. monast. Rhenaug.* bei *Zapp*, 327) die Anmerkung macht: »quo iudicio fortasse designatur provinciale iudicium caesareum, hodie adhuc vigens in *Cleggovia*.«

(4) Wie die Provinzialnamen der Grafschaften Albgau und Hegau in die

freie und öffentliche Volksgerichte; denn es erschienen dabei der Adel, die Bürger und freien Landleute. Sie waren besetzt mit zwölf Schöffen oder Urtheilfindern aus diesen drei Klassen, und wurden abgehalten unter dem Vorſize entweder des Landgrafen ſelbſt oder ſeines beſtellten Landrichters. In allen vier Theilen des Landes beſtanden beſtimmte Gerichtsorte, wovon man jedesmal denjenigen wählte, welcher den hauptſächlichſten Gerichtshandlungen am entſprechendſten gelegen war. Von allen einzelnen Herren-, Stadt- und Dorfgerichten ging die Appellation an das Landgericht, und von dieſem die weitere an das Hofgericht zu Rothweil, welches die Stelle des alten herzoglichen Landtages (5) vertrat.

Das kletgauische Landgericht wurde bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von den Grafen noch perſönlich, hernach aber ſtets von ihrem Landrichter abgehalten. Die Gerichtsplätze waren, auſſer dem langen Steine, bei der Dicke (6), auf der Brücke ober an der Halde zu Rheinau (7), auf der Brücke zu Kaiſerſtuhl (8),

dynastiſchen der Landgraffſchaften Stühlingen und Mellenburg übergingen, ſo wurden auch die dortigen Landgerichte nach dieſen letztern benannt, während man bleibend ſagte: das breisgauische, das kletgauische Landgericht.

- (5) Ich halte das rothweiliſche Hofgericht für nichts Anderes, als eine durch die Aufhebung des Herzogthums Schwaben bedingte Verwandlung des ſchwäbiſchen Landgerichts, welches gewöhnlich zu Königsſtuhl bei Ulm abgehalten worden war.
- (6) Bei Herrgott (cod. probat. II, 705) leſen wir folgende Landgerichtszitation (Fürgeboth): „Ich, Graf Gotfrid von Habſpurg, Landgraf im Kleggow, tun kunt mit dieſem brief, daz Friedrich der Rot von Grafenhuſen beklagt hat Petern unter dem Schopf von Koſtanz, ze Tiffi, uf dem Landtag, an dem nechſten Montag nach unſer Frowen tag ze der Liechtmiß, anno LXII“. Dieſes „ze Tiffi“ heißt in einer ſpättern Urkunde von 1389 (daſ. 758) „ze der Dicke“, und ſcheint eine im obern Kletgau (wie dort auch „eine Enge“ vorkommt) gelegene Stelle bezeichnet zu haben.
- (7) „Anno 1426 wurde im Namen des jungen Graf Rudolſen zu Sulz auf der Halde bei Rheinow das Landgericht gehalten. Anno 1490 wurde ſelbes im Namen des Grafen Alwig von Sulz auf der Rheinower Bruck gehalten.“ *Van der Meer*, millenar. Rhenow. III, 291 und 347.
- (8) „Anno 1480 wurde das Recht, Landgericht zu halten, und zwar uf der Bruck zu Kaiſerſtuel, ſchiedsrichterlich beſtätiget, nachdem die Graffen von Sulz durch eingelegte Zeugenschaft genugsam erwieſen, dieſes Recht von Alters her gebracht zu haben.“ Von dem an wurde es bis zum ſiebzehnten Jahrhundert faſt jährlich einmal daſelbſt verſammelt. Von Koler.

und am Urwerf bei Schaffhausen, wo die sogenannten „Grenz-Landtage“ stattfanden; alsdann im Dorfe zu Lottfetten, Erzingen, Griesheim und Oberlauchringen, auch zu Willmendingen und anderwärts⁽⁹⁾. Was den langen Stein insbesondere betrifft, so saßen die Grafen von Habsburg sehr häufig, Graf Gottfried im Jahre dreizehnhundert und dreiundsechzig aber zum letztenmale persönlich daselbst „öffentlich zu Gerichte“⁽¹⁰⁾, denn in den nächsten Jahren vertrat schon der „Freimann“ Johannes Haas als Landrichter seine Stelle⁽¹¹⁾, welchem zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts Konrad Zainger gefolgt ist⁽¹²⁾.

Die damalige, durch König Ruprecht bewilligte Veränderung des Landgerichts hatte ihren Grund in dem Mißbrauche des uralten Rechtsmittels der Eideshelfer. Denn es herrschte an dem klettgauischen Landgerichte die Gewohnheit, daß diejenige der rechtenden Parteien, welche am meisten Zeugen zur Eideserhärtung beibrachte, den Sieg behielt, abgesehen von dem behaupteten oder widersprochenen Rechte selber⁽¹³⁾. Dieser Mißbrauch wurde nun dadurch aufgehoben,

(9) Diese Orte werden in den Urkunden, Akten und Landtagsprotokollen als Gerichtsstätten bezeichnet.

(10) Urkunde bei Herrgott a. a. D. 710. Sie lautet im Auszuge: „Wir, Graf Gotfrid von Habsburg, Lantgraf im Kleggowe, tun kunt, daz für uns samzen langen Steine, da wir öffentlich zu Gerichte saßen, der Edelknecht Friedrich der Rote und Anna sin eliche Husfrowe, und offenot berwegen, daz er geben welti der genanten Annen etwas siner Gütern, und liez an Recht, ob er das getun mochte. Das wart jm erteilt mit gesamnoter Urteild. Do gab er (folgen nun die Güterstücke). Und wart och davor uns, Graf Gotfrieden, an Recht gelassen, ob dirre Sache mit samlicher Sicherheit, Worten und Werken, beschehen were, daz si billich nu und hinach gut Kraft und Macht solti han, und och, ob wir unseren Brief darüber geben solten? Das wart jnen alles erteilt mit gesamnoter Urteild. Und haruber ze Urkunde, so hin wir unser Lantgerichtes Ingesigel öffentlich an diesen Brief gehent, wand och dirre Sache vor uns mit Urteild volgienge.“ Dieses Landgerichtssiegel ist kein eigenthümliches, wie z. B. das stühlingische, sondern enthält den gewöhnlichen habsburgischen Löwen.

(11) „Ich, Johannes Haas, Fry, Landrichter in dem Kleggowe, anstatt des hochgebornen gnedigen Herren, Graf Rudolfs von Habsburg, thun kunt, daz ich öffentlich ze Gericht fasse ze den Langenstein uf dem Lantgericht.“ Urkunde bei Herrgott, 736. Von demselben sind auch die folgenden Urk. S. 738 und 766.

(12) Sulzische *Chronotaxis*, im Anhang Lit. N. N.

(13) Das königl. Diplom ist bei Herrgott, S. 791. Der König sagt darin, daß

daß man die Zahl der zwölf Richter wiederherstellte, welche eidlich verpflichtet waren, ohne Rücksicht auf das Mehr oder Weniger der Eideshelfer, allezeit „gleiche Richter zu seyn und Recht zu sprechen dem Armen wie dem Reichen“.

Wir erschen hieraus, daß das Landgericht während des vierzehnten Jahrhunderts schon sehr in Zerfall gekommen seyn mußte; ein anderer Umstand aber zeigt uns, daß es damals seinen eigentlichen Charakter als allgemeines und höchstes Landesgericht für immer verlor. Denn wie der Landgraf das Gericht selbst nicht mehr präsidirte, so blieben jetzt auch die Ritter und Bürger von demselben zurück⁽¹⁴⁾; die einen hielten sich an ihr Mann- und die andern an ihr Stadtgericht. Durch diese Exemption aber des höhern und mittlern Standes verwandelte sich das Landgericht in ein reines Bauern-Geding, in eine Gerichtsstelle für das hörige und leibeigene Volk, verlor also alle politische Wirksamkeit und höhere Rechtspflege. Dabei wurde auch der Gerichtskreis mehr und mehr verengert, indem die benachbarten geistlichen Stifte Konstanz, Rheinau und Sankt Blasien, wie die Stände Zürich und Schaffhausen ihre kletgauischen Unterthanen dem Landgerichte allmählig zu entziehen wußten⁽¹⁵⁾.

Noch mehr aber sank das kletgauische Landgericht an Einfluß

am kletgauische Landgericht die Gewohnheit sey: „wan das geschehe, daß Zwene an demselben Landgerichte mit einander zu rechten haben, welcher Teil dan mer Lüte dahin bringe, die imē helfen schweren, daß derselbe dan das Rechte wider den andern behalte, das uns und unser Räte gar ungotlichen und unbillichen dunkt; wan ein armer Mann, der nit vil Lüte zusamen bringen mochte, an sollichem Landgerichte kein Recht behalten mochte, wiewol er doch in der Warheit vil Rechtes hatte; und einer, der vil Lüte zusamen bringen mochte, behilte allwegen das Rechte für sich, ob er auch etwan kein Recht hatte.“

- (14) „Und dieselben zwölf Richter, die das Landgericht also besizen werdent, sollen und mögen auch Orteil sprechen, richten und echten, ane Fryen und Rittern.“
- (15) „Anno 1434 wird per privilegium confirmatorium Sigismundi imper. das Gotteshaus Rheinau gegen die Landgerichte, benanntlich gegen das im Kleggaw erimirt (millen. Rhenov. III, 137). Anno 1444 haben die Gemein Rheinhelm und Dangstetten gegen die Gemeinde Kadelburg vor dem Landgericht, unter Verwendung der bischöflich konstanziſchen Exemptionsprivilegien, exemptionem fori declinatoriam eingewendet (Urtheilbrief in der Kadelburger Gemeinsslade). Zürich war gegen das Landgericht in Ansehung seiner Unterthanen im Kleggaw privilegirt, und wurden dahero Klagen gegen dieselben auf Abfordern remittirt.“ Von Koler.

und Ansehen, nachdem man begonnen hatte, es nicht mehr unter freiem Himmel und im Angesichte einer herbeigeströmten Volksmenge, sondern in engen und finstern Rathsstuben abzuhalten ⁽¹⁶⁾. Gleichwohl indessen — wie sehr auch das Gericht in der spätern Zeit nur ein Schatten gegen seinen frühern Bestand war, immer noch blieb es ein ehrwürdiges Trümmerstück des in Deutschland uraltherkömmlich gewesenenen völlig öffentlichen und mündlichen Gerichtswesens, und unglaublich ist es, wie unser Volk bei dem Anblick solcher redenden Ueberbleibsel des alten Geschworenengerichtes so gänzlich vergessen konnte, dieses herrliche Nationalgut einmal besessen zu haben, daß ihm seine Widersacher dessen Wiedereinführung jetzt als eine Nachahmung ausländischer Einrichtungen zu verdächtigen vermögen!

Es liegen die Protokolle des Kletgauischen Landgerichtes vor mir; sie reichen bis in das sechzehnte Jahrhundert hinauf, und der jüngste Band derselben schließt mit dem Jahre achtzehnhundert und neun. Ich schlage ihn auf und lese auf der ersten Blattseite: „Landgericht, gehalten anstatt bei dem Langenstein anjezo in Thiengen auf dem Rathhaus, Dienstags den sechzehnten November tausend siebenhundert neunundsebzig, in praesentia Herrn Oberamtmanns von Koler, Kammerraths Schmid et mei Actuantis Kanzleiaccessisten Stoll. Wurde anvorderist das Landgericht mit dem Landrichter, den Insassen und Urthelsprechern besetzt. Nachdem der neue Urthelsprecher Simon Stoll von Grzingen, nach Anleitung des Titels zwölf im ersten Theile der Landgerichtsordnung, in die Eidespflicht genommen worden, welche er auch wirklich geleistet und abgeschworen; so wurde mittelst gewöhnlicher Proposition und Uebergab des Gerichtsstabes das frei-kaiserliche Landgericht auf offener Landstraße ausgerufen und bei siebenundzwanzig Pfund verbannet ⁽¹⁷⁾. Hierauf ist man ad Politica fürgeschritten, insbesondere wurden regulirt der Wein- und Fruchtschlag, wie auch der Anschlag für die Mahlzeiten im Wirthshaus bei Hochzeiten und Kindstauen. Alsdann facta publicatione auf öffentlicher Landstraß, audiebantur die obrigkeitlichen, und nach

(16) Schon im Jahr 1510 wurde es „zu Kayserstuehl in der Rathsstuben“ abgehalten. Zu Lottstetten und Oberlauchringen sind im Wirthshause die Stuben, wo man das Gericht hielt, noch mit Glasgemälden geziert, welche dasselbe darstellen.

(17) D. h. wer ohne geordneten Fürsprech sich in die Verhandlung mischte, wurde um 27 Pfund gebüßt.

Abhörung und Fertigung derselben die landschaftlichen Vorträge⁽¹⁸⁾, worüber referatur ad regimen et cameram. Weilennunmehr, auf abermaligen Ausruf, bei dem Landgerichte Niemand ferner Etwas anzubringen gehabt, so wurde dasselbige für jezo beschlossen.“

Dieser Protokollauszug mag dem Leser ein Bild geben von der jüngsten Gestalt des freien kaiserlichen Landgerichts im Kletgau. Es ist leider kein erfreuliches mehr, und ruft ein noch weniger erfreuliches, ein sehr trauriges vor unsere Seele — das Bild des damaligen Kaisertums und des heiligen römischen Reiches der Deutschen! Und so raget denn der lange Stein aus seiner blühenden Wiesenau als grauer, bemooster Zeuge einer ruhm- und einer schmachvollen Vergangenheit in die freisende und ringende Gegenwart herein.

(18) Jene betrafen einige von der Herrschaft gethane Giltkäufe, worüber „Kauf und Fertigung einhellig zu Recht erkannt worden“; diese dagegen waren: „Pro 1. wird gebetten, Befehl an das Land ergehen zu lassen, daß Jeder, der einen Zug haltet, wenigstens ein Pferd dabei habe. Pro 2. wird dahin angetragen, daß nach Dangstetten und Oberlauchringen möglichst Feuersprizen verschafft werden. Pro 3. Degernau erinnert, man möchte beim Kaufhaus zu Rheinheim auf Wiedereinführung der Ordnung bedacht seyn, daß dasselbe an Markttagen auf die bestimmte Stund geschlossen werde, damit die Verkäufer nicht nöthig haben, sich bis in die Nacht hinein daselbst zu verweilen.“

